

19.042

**BOTSCHAFT
ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2019**

vom 20. September 2019

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbereiten wir Ihnen
den Nachtrag II zum Voranschlag 2019
mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den
beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und
Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. September 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Ueli Maurer

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
	11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
	12 FINANZPOLITISCHER SPIELRAUM	8
	13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	9
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	19
B	NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN	21
1	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	21
2	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS	23
C	KREDITRECHLICHE GRUNDLAGEN	25
D	BUNDESBESCHLÜSSE	27
1	BUNDESBESCHLUSS I ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2019	27
2	BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2019	29
3	BUNDESBESCHLUSS III ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS FÜR DAS JAHR 2019	31

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt für das Bundesbudget 2019 Nachtragskredite im Umfang von 93 Millionen. Sie betreffen vor allem die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (57,0 Mio.) und den Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur IV (25,0 Mio.). Zusätzlich sollen fünf Verpflichtungskredite für das Programm GENOVA erhöht werden (8,5 Mio.). Für die Sonderrechnungen werden Nachträge von total 287 Millionen beantragt, vor allem für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2019 beantragt der Bundesrat 13 Kreditnachträge im Umfang von 93,0 Millionen. Sie entfallen zu rund zwei Dritteln auf Investitionen (59,0 Mio.) und zu gut einem Drittel auf Aufwände (34,0 Mio.). Die Nachtragskredite sind mehrheitlich finanzierungswirksam (91,0 Mio.). Beim verbleibenden Betrag (2,0 Mio.) handelt es sich um die Wertberichtigung von Investitionsbeiträgen.

Die Nachträge entfallen grösstenteils auf die *Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds* (NAF; 57,0 Mio.). Es handelt sich dabei um die Erträge aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen sowie um Drittmittel von Kantonen und Gemeinden, die beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) vereinnahmt werden und infolge einer Anpassung der Verbuchungsmethode in den NAF eingelegt werden sollen. Mit dem Nachtrag wird die Einlage 2019 entsprechend erhöht. Weiter fällt der höhere *Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur IV* (25,0 Mio.) ins Gewicht. Bei den Ergänzungsleistungen trägt der Bund einen Anteil von 5/8 an den Ausgaben für die Existenzsicherung von EL-Bezügerinnen und Bezüger. Die aktuelle Schätzung für 2019 zeigt, dass der Bundesbeitrag voraussichtlich 25,0 Millionen über dem budgetierten Betrag liegen wird. Der Nachtragskredit ist notwendig, damit der Bund seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen rechtzeitig nachkommen kann.

Bei den vom Parlament gekürzten Krediten werden keine Nachtragskredite beantragt. Kein Nachtragskredit musste bevorschusst werden.

Die *Vorgaben der Schuldenbremse* können auch unter Berücksichtigung der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 13 einzeln aufgeführt und begründet.

VERPFLICHTUNGSKREDITE FÜR DAS PROGRAMM GENOVA

Für die Realisierung und die Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung im Rahmen des Programms GENOVA wird eine Erhöhung der bestehenden Verpflichtungskredite um 8,5 Millionen beantragt. Die Zusatzkredite betreffen die Bundeskanzlei sowie vier Departemente (EDA, EDI, EFD und UVEK) und sind der Ausgabenbremse nicht unterstellt (vgl. Ziff. A 2).

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Im *Bahninfrastrukturfonds* (BIF) werden zwei Nachträge beantragt (vgl. Ziff. B 1). Zum einen soll der Voranschlagskredit für den *Substanzerhalt der Bahninfrastruktur* um 232,3 Millionen erhöht werden. Der Mehrbedarf resultiert aus der aktualisierten Planung der Infrastrukturbetreiber und Seilbahnen. Der Nachtrag wird teilweise im Voranschlagskredit für den Betrieb kompensiert (-88,2 Mio.).

Der zweite Nachtrag im BIF betrifft den Voranschlagskredit für die *Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)* und beläuft sich auf 39,0 Millionen. Für die termingerechte Fertigstellung der Arbeiten beim Ceneri braucht die AlpTransit-Gotthard AG (ATG) im Jahr 2019 zusätzliche 30,0 Millionen. Die restlichen 9,0 Millionen werden von der SBB benötigt.

Schliesslich soll im *Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds* (NAF) der Voranschlagskredit für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen um 15,3 Millionen erhöht werden. Damit können verzögerte Projekte fertig gestellt werden (vgl. Ziff. B 2).

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Im Rahmen des zweiten Nachtrags zum Voranschlag 2019 wurden vom Bundesrat keine Kreditübertragungen vorgenommen.

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 2019 werden zusätzliche finanzierungswirksame Mittel im Umfang von 91,0 Millionen beantragt. Kein Nachtragskredit musste bevorschusst werden.

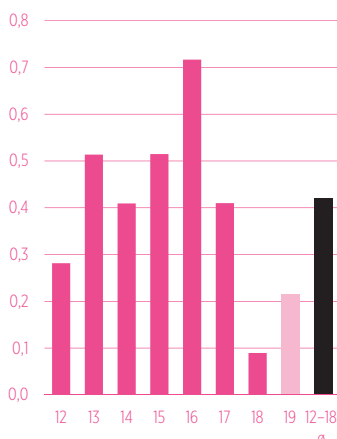
ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK I 2019	NK II 2019	NK 2019	Ø NK 2012-2018 ¹
Nachtragskredite	75,4	93,0	168,4	356
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	75,4	93,0	168,4	340
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-	-	-	15
Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung (Art. 1 Bundesbeschluss)				
Aufwände	75,4	34,0	109,4	323
Finanzierungswirksam	75,4	32,0	107,4	315
Nicht finanzierungswirksam	-	2,0	2,0	8
Investitionsausgaben	-	59,0	59,0	32
Finanzierungsrechnung (Art. 2 Bundesbeschluss)				
Ausgaben	75,4	91,0	166,4	347

¹ inkl. Nachtrag Ia/2017 (Hochseeschifffahrt: 215 Mio.)

FINANZIERUNGSWIRKSAME NACHTRÄGE 2012-2019 (INKL. KOMPENSATIONEN)

in %



Die im Jahr 2019 beantragten Mehrausgaben liegen mit netto 0,22 Prozent unter dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre (Ø 2012-2018: 0,42 % der Ausgaben gemäss Budget)

Die Nachtragskredite der zweiten Tranche belaufen sich auf 93,0 Millionen. Es handelt sich mehrheitlich um Investitionsausgaben (59,0 Mio.). Dazu kommen die finanzierungswirksamen Aufwände (32,0 Mio.). Der nicht finanzierungswirksame Aufwand entsteht durch die Wertberichtigung der Investitionsbeiträge an die Kantone für Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung (2,0 Mio.).

Die Mehrausgaben von 91 Millionen werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (2,6 Mio.). Netto belaufen sich die Mehrausgaben damit auf 88,4 Millionen oder 0,12 Prozent der mit dem Voranschlag bewilligten Ausgaben. Dieser Wert entspricht in etwa dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre (Ø 2012-2018: 0,15 %).

Insgesamt führen die Nachträge I und II zum Voranschlag 2019 (NK I: BB vom 17.6.2019) nach Abzug der Kompensationen zu Mehrausgaben von 0,22 Prozent des Voranschlags (Ø 2012-2018: 0,42 %, siehe Grafik).

12 FINANZPOLITISCHER SPIELRAUM

Die Mehrausgaben aus den beiden Nachträgen zum Voranschlag 2019 belaufen sich auf netto 168,4 Millionen. Die Vorgaben der Schuldenbremse können eingehalten werden.

NACHTRAGSKREDITE, KOMPENSATIONEN UND KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mio. CHF	NK I 2019	NK II 2019	NK 2019	Ø NK 2012–2018 ¹
Nachtragskredite	75,4	93,0	168,4	356
<i>davon finanzierungswirksam</i>	<i>75,4</i>	<i>91,0</i>	<i>166,4</i>	<i>347</i>
Kompensationen	12,3	2,6	14,9	81
<i>davon finanzierungswirksam</i>	<i>12,3</i>	<i>2,6</i>	<i>14,9</i>	<i>81</i>
Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft	16,9	-	16,9	66
<i>davon finanzierungswirksam</i>	<i>16,9</i>	<i>-</i>	<i>16,9</i>	<i>66</i>
Nachtragskredite und Kreditübertragungen (finanzierungswirksam)				
Vor Abzug der Kompensationen	92,3	91,0	183,2	413
Nach Abzug der Kompensationen	80,0	88,4	168,4	332

¹ inkl. Nachtrag Ia/2017 (Hochseeschifffahrt: 215 Mio.)

Im Rahmen des zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2019 hat der Bundesrat keine Kreditübertragungen vorgenommen. Die finanzierungswirksamen Nachträge zum Voranschlag 2019 belaufen sich – nach Abzug der Kompensationen und einschliesslich der im ersten Nachtrag vorgenommenen Kreditübertragungen – auf 168,4 Millionen. Per Ende Juni hat das EFD eine Hochrechnung für 2019 vorgenommen. Darin wurde der strukturelle Überschuss auf 2,8 Milliarden geschätzt. Angesichts des hohen strukturellen Überschusses werden die Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2019 eingehalten.

13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Rund 90 Prozent der Nachträge betreffen die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (57,0 Mio.) sowie die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (25,0 Mio.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		92 978 700	-	2 607 200
Behörden und Gerichte (B+G)		350 000	-	-
109	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	350 000		
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)		3 437 700	-	-
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			
A231.0342	Beiträge der Schweiz an die UNO	3 437 700		
Eidg. Departement des Innern (EDI)		25 460 000	-	-
316	Bundesamt für Gesundheit			
A231.0219	Genossenschaftsbeitrag an NAGRA	460 000		
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			
A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV	25 000 000		
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)		-	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)		-	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)		300 000	-	300 000
606	Eidgenössische Zollverwaltung			
A231.0174	Beiträge an internationale Organisationen	300 000		300 000
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)		2 331 000	-	210 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			
A231.0188	Leistungen des Bundes an die ALV	1 691 000		
A231.0203	Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	430 000		
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			
A231.0267	Kantonale französischsprachige Schule in Bern	210 000		210 000
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)		61 100 000	-	2 097 200
801	Generalsekretariat UVEK			
A202.0147	Departementaler Ressourcenpool	97 200		97 200
802	Bundesamt für Verkehr			
A231.0289	Zwischenstaatliche Org. f. d. intern. Eisenbahnverkehr OTIF	2 800		
806	Bundesamt für Strassen			
A250.0101	Einlage Nationalstrassen- u. Agglomerationsverkehrsfonds	57 000 000		
810	Bundesamt für Umwelt			
A236.0126	Revitalisierung	2 000 000		2 000 000
A238.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	2 000 000		

BEHÖRDEN UND GERICHTE

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				350 000	
109	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft			350 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	759 335	1 320 100	350 000	26,5
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

109 AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DIE BUNDESANWALTSCHAFT**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 350 000**

Auf Grundlage des Strafbehördenorganisationsgesetzes eröffnete die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) am 9.5.2019 ein Disziplinarverfahren betreffend Bundesanwalt Michael Lauber. Aufgrund der knappen Mittelausstattung ist die AB-BA darauf angewiesen, für die im Rahmen des Disziplinarverfahrens nötigen Untersuchungen des FIFA-Verfahrenskomplex der Bundesanwaltschaft zusätzliches Personal anzustellen und/oder externe Unterstützung beizuziehen. Der damit verbundene Mehraufwand war bei der Budgetierung für das Jahr 2019 nicht vorhersehbar. Deshalb wird ein Nachtragskredit erforderlich.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				3 437 700	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			3 437 700	
A231.0342	Beiträge der Schweiz an die UNO	106 616 301	106 175 400	3 437 700	3,2
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**A231.0342 Beiträge der Schweiz an die UNO 3 437 700**

Die Beitragssätze der Mitglieder an das reguläre Budget der UNO und an die Friedenssicherungseinsätze werden aufgrund von wirtschaftlichen Kriterien alle drei Jahre neu festgelegt. Der Beitragssatz der Schweiz wurde anlässlich der Hauptsession des 5. Ausschusses der UNO Generalversammlung für die Periode 2019-2021 erhöht und beträgt neu 1,151 Prozent des UNO-Budgets. Die im Voranschlag 2019 vorgesehenen Mittel basieren noch auf dem ehemaligen Beitragssatz von 1,140 Prozent. Damit die Schweiz ihren Verpflichtungen im Jahr 2019 nachkommen kann, ist ein Nachtragskredit von 3,4 Millionen notwendig.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				25 460 000	
316	Bundesamt für Gesundheit			460 000	
A231.0219	Genossenschaftsbeitrag an NAGRA	1 879 082	2 625 000	460 000	17,5
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			25 000 000	
A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV	774 548 306	767 300 000	25 000 000	3,3
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT**A231.0219 Genossenschaftsbeitrag an NAGRA 460 000**

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Lagern für radioaktive Abfälle. Der Anteil des Bundes an den Kosten des Forschungsprogramms der Nagra beträgt 2,9 Prozent. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Kernkraftwerksbetreiber (97,1 %). Der Verwaltungsrat der Nagra hat am 30.11.2018 eine Erhöhung des Budgets 2019 um 16 Millionen für eine Erweiterung der Tiefbohrkampagnen beschlossen. Für den Pflichtanteil des Bundes an diesen Mehrkosten werden zusätzliche Mittel im Umfang von 460 000 Franken beantragt.

318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN**A231.0245 Ergänzungsleistungen zur IV 25 000 000**

Der Bund leistet Beiträge an die Kantone für deren Aufwendungen an die EL zur IV. Er beteiligt sich mit einem Anteil von 5/8 an den Ausgaben für die Existenzsicherung von EL-Bezügerinnen und Bezüger. Die EL werden als Ergänzung zum Renteneinkommen ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Einnahmen für die Deckung der anerkannten Ausgaben nicht ausreichen.

Bei der Erstellung des Voranschlags 2019 rechnete man für 2017-2019, gestützt auf die Daten des EL-Registers 2017, mit einem Rückgang der Bezügerinnen und Bezüger von EL zur IV (-0,5 %) und mit einem Wachstum der Leistungen (+2,1 %). Auf dieser Basis wurde das Budget der Ergänzungsleistungen zur IV auf 767,3 Millionen geschätzt. Ausgehend von der neuen Schätzung für 2019 auf Basis des EL-Registers 2018 dürfte 2017-2019 die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger einer EL zur IV zunehmen (+2,2 %) und die Leistungen stärker als erwartet wachsen (3,0 %). Die Ergebnisse der ersten Quartals-Erhebung bei den kantonalen EL-Stellen bestätigen diese Schätzungen. Gestützt auf diese Daten sowie auf die Jahresendergebnisse für den Zeitraum 2011-2018 wird mit jährlichen EL-Ausgaben (Bundesbeitrag) von 792,3 Millionen gerechnet. Es wird deshalb ein Nachtragskredit von 25,0 Millionen notwendig, damit der Bund den aktuell geschätzten gesetzlichen Beitrag an die EL zur IV (Art. 13 ELG; SR 831.30) leisten kann. Bei den Mitteln für den Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Kantone (Art. 24 ELG) wird der Mehrbedarf auf 0,1 Millionen geschätzt. Er soll ebenfalls mit dem Nachtragskredit gedeckt werden.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				300 000	
606	Eidgenössische Zollverwaltung			300 000	
A231.0174	Beiträge an internationale Organisationen	14 269 845	15 974 000	300 000	1,9
	<i>davon kompensiert</i>			<i>300 000</i>	
	<i>Vorschuss</i>			<i>-</i>	

606 EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG**A231.0174 Beiträge an internationale Organisationen 300 000**

Der grösste Teil der Beiträge an internationale Organisationen ist für den Schweizer Mitgliedsbeitrag an FRONTEX vorgesehen. Als Folge der Migrationslage und zur Verstärkung der Operationen erhöhte FRONTEX das Budget auf 316 Millionen Euro. Der Anteil der Schweiz beläuft sich aktuell auf 4,42 Prozent.

Aufgrund der Erhöhung des FRONTEX-Budgets muss die Schweiz nun einen Beitrag von 14,0 Millionen Euro respektive 16,1 Millionen Franken zahlen. Im Voranschlag 2019 wurde von einem Beitrag der Schweiz von 15,8 Millionen Franken ausgegangen. Daher wird ein Nachtragskredit in Höhe von 0,3 Millionen erforderlich. Der Mehrbedarf wird vollumfänglich im Globalbudget der EZV kompensiert.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				2 331 000	
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			2 121 000	
A231.0188	Leistungen des Bundes an die ALV	490 469 000	508 000 000	1 691 000	0,3
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0203	Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	7 763 321	8 175 600	430 000	5,3
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			210 000	
A231.0267	Kantonale französischsprachige Schule in Bern	1 071 400	1 083 900	210 000	19,4
	<i>davon kompensiert</i>			210 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	

704 STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT**A231.0188 Leistungen des Bundes an die ALV 1 691 000**

Die Leistungen des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (ALV) erfordern zusätzliche Mittel von rund 1,7 Millionen. Dies ergibt sich aus zwei gegenläufigen Entwicklungen: Gemäss Schlussabrechnung über die finanzielle Beteiligung des Bundes an der ALV wurde im Jahr 2018 ein zu tiefer Betrag ausbezahlt. Dies führt zu einer Zunahme des für 2019 geschuldeten Beitrags (+2,691 Mio.). Demgegenüber ergibt die aktuelle Prognose der beitragspflichtigen Lohnsumme einen um 1 Million tieferen Beitragswert, als dies bei der Budgetierung des Voranschlags 2019 angenommen wurde.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der ALV beträgt 0,159 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Die der Schlussabrechnung zugrunde liegende beitragspflichtige Lohnsumme wird aufgrund der von der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) überwiesenen ALV-Lohnbeiträge berechnet. Der Nachtragskredit ist notwendig, damit der Bund seinen gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen kann.

A231.0203 Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 430 000

Die Schweiz ist Gründungsmitglied der OECD und beteiligt sich an weiteren rund 20 Sonderorganisationen und Projekten wie beispielsweise dem «Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC)» zur Erfassung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Der Nachtragskredit von 430 000 Franken ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Pflichtbeiträge an die OECD und an die Sonderorganisationen und Projekte aufgrund von Änderungen am Beitragsschlüssel um 320 000 Franken höher ausfallen als im Vorjahr. Im Voranschlag wurde mit einem geringeren Wachstum der Pflichtbeiträge gerechnet. Darüber hinaus konnte im Jahr 2018 der Beitrag an PIAAC von 161 600 Franken nicht ausbezahlt werden, da die entsprechende Auszahlungsfrist im Rahmen des Jahresabschlusses des Bundes verpasst wurde. Die Zahlung erfolgt nun im Jahr 2019, ohne dass Verzugszinsen an die OECD geleistet werden müssen.

750 STAATSSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION**A231.0267 Kantonale französischsprachige Schule in Bern 210 000**

Die kantonale französischsprachige Schule in Bern (ECLF) ist eine öffentliche Schule in der Stadt Bern, die den Unterricht der obligatorischen Schule auf Französisch anbietet. Nach Art. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 21.6.1981 über Beiträge an die ECLF (SR 411.3) leistet der Bund einen jährlichen Beitrag von 25 Prozent an die Betriebskosten der Schule. Empfänger ist der Kanton Bern, der Träger dieser Schule ist.

Seit der Schlussabrechnung 2017 wird mit den Bundesbeiträgen der gesetzlich vorge-sehene Anteil von 25 Prozent nicht mehr ganz erreicht. Für das Jahr 2019 ist deshalb ein Nachtragskredit von 210 000 Franken nötig, welcher vollständig auf dem Kredit A231.0269 «Internationale Mobilität Bildung» kompensiert wird. Der Bundesrat hat zu-dem das WBF beauftragt, unter Einbezug des Kantons Bern die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen, da diese den Vorgaben des Subventionsgesetzes (SuG, SR 676.1), welches später in Kraft trat, nicht vollständig Rechnung tragen.

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

CHF		R 2018	VA 2019	NK II 2019	in % VA 2019
Total				61 100 000	
801	Generalsekretariat UVEK			97 200	
A202.0147	Departementaler Ressourcenpool	8 350 089	9 490 700	97 200	1,0
	<i>davon kompensiert</i>			97 200	
	<i>Vorschuss</i>			-	
802	Bundesamt für Verkehr			2 800	
A231.0289	Zwischenstaatliche Org. f. d. intern. Eisenbahnverkehr OTIF	74 247	75 200	2 800	3,7
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
806	Bundesamt für Strassen			57 000 000	
A250.0101	Einlage Nationalstrassen- u. Agglomerationsverkehrsfonds	3 206 174 130	2 884 156 400	57 000 000	2,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
810	Bundesamt für Umwelt			4 000 000	
A236.0126	Revitalisierung	39 997 095	34 930 000	2 000 000	5,7
	<i>davon kompensiert</i>			2 000 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A238.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	364 759 050	348 888 600	2 000 000	0,6
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

801 GENERALSEKRETARIAT UVEK**A202.0147 Departementaler Ressourcenpool 97 200**

Das UVEK hat im Zusammenhang mit dem Programm «Realisierung und Einführung GEVER Bund» (GENOVA) entschieden, die Umsetzung mit einem zentral vom GS-UVEK geführten Programm GEMIG UVEK zu realisieren. Das Parlament hat dafür mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 2019 bereits einen Nachtragskredit von 773 000 Franken bewilligt. Bei der erneuten Kalkulation des Anteils des BAV für amtsspezifische Unterstützungsleistungen bei Einführung und Nachsorge wurde festgestellt, dass dieser zu tief (140 000 statt 237 200 Fr.) beantragt wurde. Deshalb wird ein Nachtragskredit von 97 200 Franken erforderlich. Der Mehrbedarf wird im Globalbudget des BAV vollumfänglich kompensiert.

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR**A231.0289 Zwischenstaatliche Org. f. d. intern. Eisenbahnverkehr OTIF 2 800**

Die Schweiz ist Mitglied der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) mit Sitz in Bern. Der Verwaltungsausschuss der OTIF legte im Juni 2019 den definitiven Beitrag 2018 sowie den provisorischen Mitgliederbeitrag 2019 fest. Der von der Schweiz zu entrichtende Beitrag (Pflichtbeitrag) beläuft sich auf rund 78 000 Franken; im Voranschlag 2019 sind jedoch lediglich 75 200 Franken eingestellt. Deswegen ergibt sich ein Mehrbedarf von 2800 Franken. Die Beitragserhöhungen für die Jahre 2018 und 2019 waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorherzusehen.

806 BUNDESAMT FÜR STRASSEN**A250.0101 Einlage Nationalstrassen- u.
Agglomerationsverkehrsfonds****57 000 000**

Für die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) wird ein Nachtragskredit von 57,0 Millionen benötigt. Die Mittel des NAF dienen der effizienten und umweltverträglichen Bewältigung der für eine leistungsfähige Gesellschaft und Wirtschaft erforderlichen Mobilität in allen Landesgegenden. Nebst den Erträgen aus dem Mineralölsteuerzuschlag, der Automobilsteuer, der Nationalstrassenabgabe, der Mineralölsteuer sowie der CO₂-Sanktion werden dem NAF auch weitere Mittel gutgeschrieben. Aktuell handelt es sich um die Erträge aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen (2019 rund 10 Mio., insb. Mieterträge) sowie um Drittmittel aus Mitfinanzierungen von Kantonen und Gemeinden (2019 rund 47 Mio., z.B. für Lärmschutzwände).

Der Nachtrag wird nötig infolge einer Anpassung der Verbuchungsmethode: Die Erträge aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen sowie die Drittmittel von Kantonen und Gemeinden werden neu via Bundesamt für Strassen (ASTRA) in den NAF eingelegt. Die entsprechenden Beträge waren in der für den Voranschlag 2019 geplanten NAF-Einlage noch nicht enthalten. Ab dem Voranschlag 2020 sind die entsprechenden Beträge in der NAF-Einlage berücksichtigt.

810 BUNDESAMT FÜR UMWELT**A236.0126 Revitalisierung****2 000 000**

Mit Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im 2011 wurde die Pflicht zur Gewässerrevitalisierung in der Gesetzgebung verankert. Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung.

Planung und Umsetzung von Revitalisierungsprojekten sind oft komplex, betreffen verschiedene Stakeholder mit divergierenden Interessen und erfordern entsprechend lange Zeiträume bis zur Realisation. Da nun verschiedene Projekte die Realisierungsphase erreicht haben, reichen die für das Jahr 2019 budgetierten Mittel nicht aus. Mit dem Nachtrag sollen Rechnungen aus existierenden Verpflichtungen beglichen werden. Damit wird ein übermässiger Anstieg des Vepflichtungsüberhangs für die Folgeperiode vermieden. Der Nachtrag wird vollständig im Globalbudget des BAFU kompensiert. Da es sich beim Nachtragskredit um Investitionsbeiträge handelt, muss der Betrag vollumfänglich wertberichtet werden. Entsprechend ist auch der Voranschlagskredit A238.0001 «Wertberichtigungen im Transferbereich» um 2,0 Millionen (nicht finanzierungswirksam) zu erhöhen.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Für die Realisierung und Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung sollen fünf Verpflichtungskredite der zweiten Etappe «Einführung» um insgesamt 8,5 Millionen erhöht werden. Die Zusatzkredite betreffen die Bundeskanzlei sowie vier Departemente (EDA, EDI, EFD und UVEK); sie sind der Ausgabenbremse nicht unterstellt. Die Finanzdelegation hat einen Vorschuss von 3,5 Millionen zugunsten des UVEK bewilligt.

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF		Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt				8,5
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen				
104	Programm GENOVA, 2. Etappe Zentrale Führung/ Steuerung	V0264.01 A202.0159	12,0	2,0
202	Programm GENOVA, 2. Etappe EDA	V0264.03 A200.0001	4,0	1,0
301	Programm GENOVA, 2. Etappe EDI	V0264.04 A202.0122	2,0	1,5
600	Programm GENOVA, 2. Etappe EFD	V0264.07 A200.0001	2,0	0,5
801	Programm GENOVA, 2. Etappe UVEK	V0264.09 A202.0147	5,0	3,5

Mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung der Realisierung und der Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung vom 17.3.2016 wurden die Verpflichtungskredite der ersten Etappe «Realisierung» im Umfang von 25 Millionen bewilligt und freigegeben. Am 22.3.2017 gab der Bundesrat die Verpflichtungskredite der zweiten Etappe «Einführung» von insgesamt 42 Millionen frei.

Ausführliche Tests im Frühling 2019 zeigten Stabilitätsmängel der Software, welche eine Einführung von Acta Nova bei grossen Verwaltungseinheiten verhinderten. Die Mängel konnten zwischenzeitlich behoben werden. Dies führte aber zu einer Verzögerung von sechs Monaten, womit das Programm GENOVA erst per Ende 2020 (statt Mitte 2020) abgeschlossen werden kann. Die Verzögerung hat Mehrkosten zur Folge. Diese entstehen in erster Linie durch die Weiterführung der Programm-/Projektführungen und durch die längere Beschäftigung von externen Spezialisten. Mehrkosten entstehen zudem aufgrund der Tatsache, dass Departemente die Verzögerung nutzen, um den eigenen Programmumfang zu erweitern (umfassendere Prozessanalysen etc.) oder um bisher unterschätzte interne Aufwände anzupassen (Schulungen, Konfigurationen, etc.). Die Mehrkosten des Programms belaufen sich auf insgesamt 24,1 Millionen; ein Teil der Mehrkosten betrifft Verpflichtungen gegenüber externen Dritten (9,7 Mio.). Zugunsten der Bundeskanzlei sowie des EDA, EDI, EFD und UVEK werden deshalb Zusatzkredite von insgesamt 8,5 Millionen beantragt. Der gesamte Mehrbedarf wird in den Jahren 2019 und 2020 vollständig über bereits eingestellte Voranschlagskredite finanziert.

Da die Aufstockung des Verpflichtungskredits keine neuen einmaligen Ausgaben von über 20 Millionen zur Folge hat, ist die Summe der Zusatzkredite nicht der Ausgabenbremse zu unterstellen.

In den Verwaltungseinheiten des UVEK erfolgt die Einführung von Acta Nova noch im Jahr 2019. Darum müssen in Kürze weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Die Finanzdelegation hat deshalb für den Zusatzkredit des UVEK einen Vorschuss von 3,5 Millionen bewilligt.

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur um 232,3 Millionen unterbreitet. Der Betrag wird beim Betrieb teilweise kompensiert. Ausserdem wird die Aufstockung des Voranschlagskredits für die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) um 39,0 Millionen beantragt.

NACHTRAGSKREDITE BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mio. CHF	R 2019	VA 2019	NK II 2019
Substanzerhaltung der Bahninfrastruktur	2 483,5	2 486,0	232,3
<i>davon nicht-finanzierungswirksam</i>			-
<i>davon kompensiert</i>			88,2
<i>Vorschuss</i>			-
Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	305,0	261,0	39,0
<i>davon nicht-finanzierungswirksam</i>			-
<i>davon kompensiert</i>			-
<i>Vorschuss</i>			-

Substanzerhalt der Bahninfrastruktur

232 300 000

Das Parlament hat für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur für das Jahr 2019 einen Voranschlagskredit von 2486 Millionen bewilligt. Mit dem Kredit wird die Erneuerung bzw. die Modernisierung der Bahninfrastruktur der 36 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) und diverser Seilbahnen aus dem Bahninfrastrukturfonds finanziert. Die ISB und Seilbahnen haben ihre Planung für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Erneuerung bzw. Modernisierung der Bahninfrastruktur im laufenden Jahr aktualisiert. Demnach werden 2019 für den Substanzerhalt mehr Mittel benötigt (232,3 Mio.), für den Betrieb der Bahninfrastruktur hingegen rund 88 Millionen weniger.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 KPFV sind im Rahmen des Budgetprozesses des Bundes innerhalb einer Leistungsvereinbarung Verschiebungen zwischen Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträgen möglich. Die SBB benötigt für den Substanzerhalt bedingt durch eine Leistungsabgrenzung aus dem Jahr 2018 zusätzliche Mittel. Zudem führt ein neuer Branchenstandard infolge einer Verschiebung der Kostenverrechnung vom Betrieb (Erfolgsrechnung) zum Substanzerhalt (Investitionsrechnung) zu zusätzlichen Kosten. Zusammen resultieren Mehrkosten von 129 Millionen. Mehrere Privatbahnen (+100 Mio.) und Seilbahnen (+4 Mio.) benötigen ebenso mehr Mittel, da sie rascher als geplant die Investitionsvorhaben und vereinbarte Optionen auslösen können, welche teilweise bereits 2018 eingeplant waren. Im Jahr 2018 verblieb ein Kreditrest von 136 Millionen. Eine Verzögerung der Arbeiten würde zu Mehrkosten führen. Der beantragte Nachtragskredit von 232,3 Millionen wird durch eine Reduktion des Kredits für den Betrieb der Bahninfrastruktur (-88,2 Mio.) teilweise kompensiert.

Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)**39 000 000**

Die NEAT wird über den Bahninfrastrukturfonds finanziert. Das Parlament hat für 2019 einen Voranschlagskredit von 261 Millionen bewilligt. Davon wurden für die Achse Gotthard 233,5 Millionen veranschlagt. Die mutmasslichen Endkosten der Achse Gotthard werden Ende 2018 von der AlpTransit-Gotthard AG (ATG) gegenüber dem Standbericht 2017 um 63,0 Millionen höher ausgewiesen. Die Mehrkosten begründen sich vor allem beim Ceneri durch die Projektänderung zur Nutzung des Fensterstollens Sigirino für die Erhaltung, die Bahntechnik und Inbetriebsetzung sowie durch die Gesamtkoordination. Die ATG benötigt daher im Jahr 2019 für die termingerechte Fertigstellung der Arbeiten beim Ceneri 30,0 Millionen mehr als ursprünglich vorgesehen. Die Mehrkosten waren zum Zeitpunkt des Voranschlages nicht vorhersehbar. Des Weiteren weist die SBB bei der Achse Gotthard einen Mehrbedarf von 9,0 Millionen aus. Der im 2018 geplante Abschluss der Beschaffung von Erhaltungsfahrzeuge verzögerte sich und wird nun 2019 fällig. Dies war im Voranschlag nicht eingeplant. Der beantragte Nachtragskredit in der Höhe von 39,0 Millionen für die Achse Gotthard kann nicht kompensiert werden.

2 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Mit einem weiteren separaten Bundesbeschluss wird die Erhöhung des Voranschlagskredits für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen um 15,3 Millionen beantragt. Damit können verzögerte Projekte fertig gestellt werden.

NACHTRAGSKREDIT NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Mio. CHF	R 2019	VA 2019	NK II 2019
Betrieb, Ausbau und Unterhalt Nationalstrassen	1 501,2	1 950,0	15,3
<i>davon nicht-finanzierungswirksam</i>			-
<i>davon kompensiert</i>			-
<i>Vorschuss</i>			-

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)

15 335 000

Mit dem Rechnungsabschluss 2018 wurde der im ASTRA bestehende Saldo der zweckgebundenen Reserven zu Gunsten verzögerter Nationalstrassenprojekte im Umfang von 84,5 Millionen zusammen mit den entsprechenden Aufgaben an den NAF übertragen. Dieser Betrag ist nun Bestandteil der für den Nationalstrassenbau reservierten Mittel des NAF und kann nach Bedarf für die Fertigstellung der verzögerten Projekte eingesetzt werden. Im Zeitpunkt der Budgetierung 2019 war noch nicht bei allen verzögerten Projekten abschliessend klar, wann und mit welchem Mittelbedarf diese realisiert würden. Wie sich nun herausgestellt hat, fallen 2019 entsprechende Ausgaben im Umfang von 15,335 Millionen an, die im Beschluss des Parlaments vom 3.12.2018 zu den Entnahmen 2019 aus dem NAF noch nicht enthalten waren. Der bereits beschlossene Betrag von 1,95 Milliarden muss deshalb wie folgt erhöht werden:

- Einhausung Schwamendingen (3,4 Mio.)
- Schwerverkehrskontrollzentrum Giornico (7,435 Mio.)
- Massnahmen an der Nationalstrasse A9 im Zusammenhang mit der 3. Rhonekorrektur (4,5 Mio.)

KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (*Vorschuss*). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur *nachträglichen Genehmigung vorzulegen* (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 6 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Abs. 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss I über den Nachtrag II zum Voranschlag 2019

vom xx. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2019²,
beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2019 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2019 der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	33 978 700
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	59 000 000

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2019 werden zusätzliche Ausgaben von 90 978 700 Franken genehmigt.

Art. 3 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Zusatzkredite werden für die zweite Etappe «Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts»³ bewilligt:

	Franken
A. Zentrale Führung und Steuerung der Einführung/Migration in der BVerw	2 000 000
C. Einführung im EDA	1 000 000
D. Einführung im EDI	1 500 000
G. Einführung im EFD	500 000
I. Einführung im UVEK	3 500 000
Total zusätzlich	8 500 000
Total Etappe «Einführung»	50 500 000

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ Vgl. BBl 2016 2307

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2019

vom xx. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013¹ über den
Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2019²,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss III vom 3. Dezember 2018³ über die Entnahmen aus dem
Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a - c

Folgende Voranschlagskredite werden für 2019 bewilligt und dem Fonds zur Finan-
zierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	554 140 400
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	2 718 266 600
c. Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	300 035 000

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 742.140

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl 2019 2065

Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2019

vom xx. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹ über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2019²,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss IV vom 3. Dezember 2018³ über die Entnahme aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

Folgende Voranschlagskredite werden für 2019 bewilligt und dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds entnommen:

	Franken
a. Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Nationalstrassen	1 965 335 000

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 725.13

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl 2019 2067

